



## Gemeinde Rüdenuh

### Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rüdenuh am 06.02.2024 im Dachgeschoss  
DGH/Rathaus.

Nummer:	GRR/001/2024	Dauer:	20:00 - 22:11 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

#### *Anwesend:*

##### Erste Bürgermeisterin

Frau Monika Wolf-Pleißmann

##### Gemeinderatsmitglieder

Herr Christof Farrenkopf

Herr Dieter Link

Herr Herbert May

Frau Anja Mühling

Herr Ferdinand Pfister

Herr Friedbert Trunk

##### Schriftführerin

Frau Beate Schüßler-Weiß

##### Verwaltung

Herr Bernd Geutner

#### *Abwesend:*

##### Gemeinderatsmitglieder

Frau Susanne Heller

entschuldigt

Herr Tobias Meixner

entschuldigt

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
  - 1.1. Klage Windkraft
  - 1.2. Bürgerwerkstatt
  - 1.3. Mobilfunkmast
  - 1.4. Neubau Feuerwehrhaus
2. Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 19.12.2023
3. Bauantrag zur Errichtung einer Dachterrasse auf einer bestehenden Doppelgarage am Anwesen Fl-Nr. 450/8, Langenäckerweg 6  
Beratung und Beschlussfassung
4. Bauantrag zum Abbruch und Wiederaufbau eines Wochenendhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 216, Unterer Ohrenbacher Weg 18  
Beratung und Beschlussfassung
5. Beitritt als Gesellschafter in die REW Untermain GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg  
Beratung und Beschlussfassung
6. Feststellung des Jahresergebnisses - Wasserwerk 2021 und 2022  
Beratung und Beschlussfassung
7. Anfrage zur Errichtung eines Mobilfunkmastes  
Beratung und Beschlussfassung
8. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
9. Informationen
  - 9.1. Baumpflanzaktion
  - 9.2. Infoabend LEONET
  - 9.3. Flursäuberungsaktion
  - 9.4. Jungbürgerversammlung
  - 9.5. Ferienspiele
  - 9.6. Baumschnitte erfolgt
  - 9.7. Parkbänke geschenkt
  - 9.8. Gerücht
10. Anfragen
  - 10.1. Redezeit der Bürger in einem TOP Bürgerfragen der Gemeinderatssitzung
  - 10.2. Begrüßung Jungbürger
  - 10.3. Unordnung nach Holzeinschlag
  - 10.4. Quer liegender Baum Kleinheubacher Weg

Bürgermeisterin Monika Wolf-Pleißmann eröffnet die Sitzung. Sie begrüßt die erschienenen Zuhörer und aus der Verwaltung den Geschäftsstellenleiter Bernd Geutner. Das Protokoll führt Beate Schüßler-Weiß, für die Presse schreibt Herr Freichel. Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Die Bürgermeisterin bittet um eine Gedenkminute für das ehemalige Mitglied des Gemeinderates Herrn Rainer Kempf, der am 19.1.24 verstorben ist.

## **I. Öffentliche Sitzung**

### **1 Bürgerfragen**

#### **1.1 Klage Windkraft**

Herr Rodenbach erkundigt sich zum genaueren Umstand des Beschlusses der letzten Gemeinderatsitzung gegen das Verfahren Windkraft beim Verwaltungsgericht.

Da aufgrund von Änderungen der Rechtsgrundlage zur Naturparkverordnung wenig Aussichten auf Erfolg der anhängigen Klage beim Bundesgericht zur Einrichtung von Ausnahmezonen im Naturpark bestehen, hat der Gemeinderat zugestimmt, den Normenkontrollantrag gegen den Bezirk Unterfranken zur Verordnung über „Naturpark Bayerischer Odenwald“ zurückzuziehen und die Beauftragung des Rechtsanwaltes Brauns zu beenden, antwortet BGMin Wolf-Pleißmann.

#### **1.2 Bürgerwerkstatt**

Herr Müller fragt, wie die Gemeinde zur Gründung der Initiative Bürgerwerkstatt steht, ob diese willkommen ist und Kommunikation gewünscht ist. Seine Idee ist auch, dazu einen Impulsabend zu veranstalten, um ein größeres Meinungsbild abzufragen.

Als Privatperson können sie gerne eine Bürgerwerkstatt gründen, so BGMin Wolf-Pleißmann.

#### **1.3 Mobilfunkmast**

Das Thema Aufstellung eines Mobilfunkmastes wurde in der Bevölkerung immer wieder kritisch gesehen, so Herr Müller. Seit Wochen hat sich der Empfang in Rüdenau verbessert, weshalb ihn erstaunt, dass dieses sensible Thema wieder aktuell wird, sprich, ob mitbedacht wird, dass Widerstände da sind. Dies wollte er ins Bewusstsein rufen.

#### **1.4 Neubau Feuerwehrhaus**

BGMin Wolf-Pleißmann erwidert Herrn Müller, dass er dahingehend u.a. bereits in der Bürgersprechstunde vorgesprochen habe. Auch die Fakten zum Neubau des Feuerwehrhauses hatte er dabei in Abrede gestellt.

Herr Müller argumentiert, dass vielleicht ein Punkt übersehen wurde und man hierüber diskutieren möge.

Lt. BGMin Wolf-Pleißmann wäre gut, ein schriftliches Konzept vorzulegen.

## **2 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 19.12.2023**

GRin Mühling erklärt, dass sie sich zum Protokoll vom 23.11.23 auf Punkt 5 bezogen hätte, nicht auf Punkt 1.2.

Lt. BGMin Wolf-Pleißmann wurde dies so protokolliert.

Lt. Schriftführerin Beate Schüßler-Weiß lautete die Wortmeldung, dass Frau Mühling Einwände zu Punkt 1.2 bzw. zu Seite 7 Punkt 5 habe.

Anmerkung der Verwaltung: Aus den Originalunterlagen geht eindeutig hervor, dass sich GRin Mühling in der Wortmeldung auf beide TOPs bezog.

**Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.11.2023 wird zugestimmt.**

**Beschlossen Ja 6 Nein 1**

## **3 Bauantrag zur Errichtung einer Dachterrasse auf einer bestehenden Doppelgarage am Anwesen Fl-Nr. 450/8, Langenäckerweg 6 Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Langenäcker“, im allgemeinen Wohngebiet.

Der Bauherr hat auf der bestehenden Doppelgarage eine Dachterrasse mit den Maßen 8,00 m x 3,50 m errichtet. Der Mindestabstand von 3 m zur Nachbargrenze wird eingehalten.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da von der zulässigen Dachform (entsprechend dem Wohnhaus 20° - 45° oder Flachdach 0° - 7°) abgewichen wird. Das Wohnhaus ist mit einem Satteldach ausgestattet und die Dachterrasse wird mit einem Walmdach errichtet.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben dem Bauantrag zugestimmt.

### **Beratung:**

Im Sachverhalt wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen entgegen der zugegangenen Vorlage, informiert BGMin Wolf-Pleißmann.

### **Beschluss:**

**Die Gemeinde Rüdenau erteilt für die Abweichung von der Dachform eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.**

**Einstimmig beschlossen**

**4 Bauantrag zum Abbruch und Wiederaufbau eines Wochenendhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 216, Unterer Ohrenbacher Weg 18  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Ohrenbacher Berg“, im Wochenendhausgebiet.

In der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2023 wurde die Bauvoranfrage für die Sanierung des Wochenendhauses behandelt. Das Kellergeschoss soll erhalten bleiben, die Grundfläche des Erdgeschosses sollte 66,10 m<sup>2</sup> betragen. Die übrigen Festsetzungen, wie Dachneigung und Dachform werden eingehalten.

Für die Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche für das Wochenendhaus wurde keine Befreiung in Aussicht gestellt. Bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche wurde das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Mit diesem Bauantrag wird die zulässige Grundfläche (60 m<sup>2</sup>) eingehalten.  
Das bestehende Nebengebäude soll erhalten bleiben.

Vom Entwurfsverfasser liegt folgende Erläuterung zum Bauantrag vor:

*„Nach Besitzerwechsel im Jahr 2022 des Wochenendhauses (Baujahr 1974) erfolgte eine fachliche Untersuchung durch einen Energieberater sowie Begehungen durch mehrere Zimmermänner. Im Ergebnis wurden erhebliche energetische Missstände und technische Mängel an der Bausubstanz festgestellt. Hierzu gehören offensichtliche Feuchtigkeitsschäden, wodurch auch statische Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können.*

*Im Laufe der Bauvoranfrage mussten die neuen Besitzer feststellen, dass das Wochenendhaus keine gültige Baugenehmigung hat. Dieser Umstand war beim Erwerb nicht bekannt. Da es formal keine Baugenehmigung gibt, muss für den geplanten Umbau ein Bauantrag für das gesamte Gebäude und die vorhandenen Nebenanlagen gestellt werden.*

*Die Punkte am Gebäude, die dem aktuellen Bebauungsplan nicht entsprechen, werden korrigiert und gemäß dem gültigen Bebauungsplan ausgeführt. Hierzu gehören:*

- *die Reduzierung der Grundfläche von aktuell 66qm.  
Wie in der Gemeinderatssitzung am 26.09.23 bereits auferlegt, wird die Grundfläche um 6qm reduziert.*
- *das freistehende Sockelgeschoss.  
Vor der Talseite des Sockelgeschosses wird eine abgetreppte Sandsteinmauer vorgesehen, sodass nur noch 1,2m von der OK Rohfußboden Erdgeschoss sichtbar sind.*
- *die Räume im Kellergeschoss, die in den Plänen bis dato als Wohnräume deklariert wurden.  
Das Kellergeschoss wird nur noch als Nutzfläche (Lager- und Technikraum) geplant.*

*Auf dem Grundstück befindet sich ein Schuppen, der die erlaubten 12qm um ca. 6qm übersteigt, vom damaligen Bauherren außerhalb der Baugrenze errichtet und mit einem geschlossenen Unterbau versehen wurde. Jedoch verfügt dieser fensterlose Unterbau über eine Raumhöhe von <2m und kann daher nicht als Aufenthaltsraum o.ä. genutzt werden. Die neuen Besitzer haben den Schuppen kurz nach Erwerb aufwändig mit nachhaltigem Naturdämmstoff isoliert und innen mit OSB Platten verkleidet. Zu erwähnen ist hier nochmal, dass der Umstand einer fehlenden Genehmigung zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war. Ein Rückbau wäre nach Ansicht der neuen Besitzer nicht zielführend und eine Verschwendung von Rohstoffen. Abbildung 1 zeigt diesen Schuppen. Auf Abbildung 2 ist der selbe Schuppen vom Nachbargrundstück aus zu sehen. Wie gut erkennbar ist, fügt sich der Schuppen mit der über Jahrzehnte gewachsenen Vegetation in die Umgebung ein und ist optisch im Grunde nicht wahrnehmbar.“*

Der Befreiungsantrag wird wie folgt erläutert:

*„Das Nebengebäude wurde in jetziger Form und Position schon vom Vorbesitzer errichtet. Die Gebäude sind vor der Aufstellung des Bebauungsplans (Stand 2001) errichtet worden. Der Schuppen fügt sich mit der über Jahrzehnte gewachsenen Vegetation in die Umgebung ein und ist optisch nicht wahrnehmbar. (Fotos Beiblatt)  
Die direkte Nachbarin (Flurstück 220) hat der ihr vorgelegten Planung zugestimmt. Das Bauvorhaben ist städtebaulich vertretbar, nachbarliche Belangen bleiben unberührt.“*

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Bestandsgebäude mit Nebengebäude wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes erfasst. Das Kellergeschoss wird im Bestand belassen.

Das Wochenendhaus hält die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein. Die Grundfläche beträgt 60 m<sup>2</sup>, die Dachneigung 20° und die Firsthöhe 4,50 m.

Das Nebengebäude (bereits Bestand) entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da das Nebengebäude außerhalb des Baufensters liegt, die zulässige Grundfläche um 5 m<sup>2</sup> überschritten wird, von der Dachform und Dachneigung abgewichen wird und das Gebäude unterkellert ist.

Die Nachbarbeteiligung wurde beim Grundstück Fl.Nr. 220 durchgeführt. Die Eigentümerin des Nachbargrundstücks hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Je Grundstückseinheit ist laut Bebauungsplan ein Stellplatz innerhalb der festgesetzten Fläche nachzuweisen. Durch den geplanten Stellplatz ist der Stellplatznachweis erfüllt.

**Beratung:**

Lt. BGMIn Wolf-Pleißmann werden alle Vorgaben eingehalten, außer denen für das Nebengebäude.

Auch wenn nun ein Generationenwechsel ansteht, sollten Vorschriften eingehalten werden, meint GR Farrenkopf. Er stellt fest, dass im Kellergeschoss ein Raum enthalten ist, der als Wohnraum genutzt wird. Wohnraumnutzung im Kellergeschoss ist lt. Bebauungsplan nicht erlaubt. Auch der Außenzugang zum Kellergeschoss wird nicht benötigt, da innen eine Treppenverbindung zum Untergeschoss besteht. Dieser Außenzugang müsste eingefüllt werden. Der Bebauungsplan bestimmt, dass das Dach lediglich 50 cm überstehen darf. Im Plan beginnt der Dachüberstand am Balkon, nicht an der Gebäudewand.

Herr Link fragt, warum das Dach über dem freien Raum nicht zurückgeschnitten ist.

Die Pläne wurden geprüft, antwortet BGMIn Wolf-Pleißmann. Würde man ganz formell vorgehen, müsste man alle Abweichungen ablehnen. Das Bad im Kellergeschoss ist Bestand.

Früher hat man sich nicht an Vorschriften gehalten, so GR Farrenkopf. In einem anderen Fall bestand man darauf, dass bei einem Umbau nach Vorschrift gehandelt werden muss.

GR May erinnert, dass von Seiten des Landratsamtes bereits vor einigen Jahren eine Erschließung des Wochenendgebietes gewünscht war, der Gemeinderat aber den Beschluss gefasst hatte, dass dies nicht gewünscht ist. Auch die Anlieger des Wochenendgebietes lehnten eine Erschließung ab. Unter Kämmerer Behl wurden Schwarzbauten dem LRA gemeldet, eine Kontrolle durch das LRA erfolgte nicht. Im Wochenendgebiet gibt es kein dauerhaftes Wohnrecht.

Leider ist im Bebauungsplan ein Wohnrecht nicht genau definiert, antwortet BGMIn Wolf-Pleißmann. Die Gemeinde hatte damals entsprechend der Anwohner eine Entscheidung getroffen. Wie Herr Farrenkopf erwähnt hat, besteht ein Generationenwechsel, der im jetzigen Fall nach dem Kauf festgestellt hat, dass es keinen Bauantrag gab. Das Gremium möge entscheiden, ob es vertretbar ist, einer Abweichung zuzustimmen.

GRin Mühling erwähnt, dass man bei Zustimmung einen Präzedenzfall schaffen würde.

GR Link erinnert, dass der Gemeinderat dem letzten Antragssteller die Türe nach außen verwehrt hatte. Man könnte anstelle der Türe ein Fenster einbauen.

Auf Bitte des Bauherrn um Wortmeldung, erteilt ihm BGMin Wolf-Pleißmann diese. Er erklärt, dass lt. Beb.Plan talseitig angeschüttet werden muss, die Türe im Kellergeschoss aber seitlich verbaut ist. Das Badezimmer selbst darf lt. Vorgaben nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. „Zu Wohnzwecken“ ist aber in den Vorschriften nicht eindeutig definiert. Die maximale Grundfläche von 60 m<sup>2</sup> wird eingehalten.

Lt. GR Link hatte der Gemeinderat in einem vergangenen Fall eine seitliche Türe im Kellergeschoss abgelehnt.

Mehr als 1,20 m darf das Kellergeschoss nicht aus dem Boden herausragen, was eingehalten ist, erklärt Herr Geutner.

BGMin Wolf-Pleißmann findet es schade, wenn man jungen Leuten aus Nichtigkeiten Steine in den Weg legt.

**Beschluss:**

**Die Gemeinde Rüdenu erteilt für das bestehende Nebengebäude außerhalb der Baugrenze, für die Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche für die Unterkellerung, für die Abweichung der Dachform und der Dachneigung Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.**

**Abgelehnt Ja 2 Nein 5**

**5 Beitritt als Gesellschafter in die REW Untermain GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Wie in der Begründung zum Grundsatzbeschluss vom 18.07.2023 bereits ausgeführt, möchten die Kommunen im Landkreis Miltenberg gemeinsam mit der Stadt Aschaffenburg und Energieversorgern aus der Region mit kommunalem Hintergrund das Regionale Energiewerk Untermain (REW) in der Rechtsform einer GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg betreiben.

Die Aschaffener Versorgungs-GmbH (AVG) hat die Gesellschaft zunächst als Alleingesellschafter gegründet, um den Gesamtprozess zu beschleunigen. Nunmehr sollen die Weiterveräußerung und Abtretung der Gesellschaftsanteile zum Nominalwert an die weiteren Gesellschafter erfolgen.

51% der Anteile gehen an die Stadt Aschaffenburg und die Kommunen aus dem Landkreis Miltenberg.

37% der Anteile werden übertragen an die regionalen Energieversorger (Gasversorgung Unterfranken GmbH 12%, City-Use GmbH & Co. KG 12%, Entega Regenerativ GmbH 12% und Energiegenossenschaft Untermain eG 1%.

Innerhalb der Gruppe der kommunalen Gesellschafter erfolgt die Verteilung der Anteile prozentual, gemessen an der Einwohnerzahl. Eine Beteiligung weiterer Gesellschafter neben den vorstehend benannten, insbesondere von privaten Unternehmen, ist zum derzeitigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Der Beitritt der Kommunen ist bei einem gemeinsamen Notartermin in der ersten Märzwoche 2024 geplant.

Die REW sorgt für die Grundlagen bei regionalen Projekten. Im ersten Schritt für den Bereich der Windenergieanlagen die Flächensicherung sowie die Erstellung von Projektdatenblättern, die als

Entscheidungsgrundlage dienen, ob und durch welche(n) Gesellschafter das jeweilige Projekt realisiert wird.

Die Finanzierung des laufenden gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft erfolgt über jährliche Einzahlungen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Die Kosten hierfür werden initial auf ca. 500 TEUR/p.a. geschätzt, wobei diese je nach Anzahl der gleichzeitig zu entwickelnden Projekten auch variieren können.

Um allen Gemeinden eine Beteiligung an der REW Untermain GmbH zu ermöglichen, wurde eine disquotale Beteiligung der Finanzierung beschlossen. Die Kommunen als 51 % Gesellschafter finanzieren zusammen 100 TEUR/p.a., die 48 %-Gesellschafter finanzieren 400 TEUR/p.a, dies entspricht bei vier Partnern einem Betrag von jeweils 100 TEUR/Gesellschafter/p.a. Die Bürgerenergiegenossenschaft Untermain e.G. finanziert 1 %, welches einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR/p.a. entspricht.

Werden durch die Abgabe von Projekten an die ausführenden Projektgesellschaften mehr finanzielle Mittel durch die REW vereinnahmt als in der Zukunft erforderlich sind oder wird die Entscheidung getroffen, keine weiteren Projekte mehr zu verfolgen, werden die überschüssigen Mittel an die in Vorleistung getretenen Gesellschafter der REW im gleichen Aufwandsverhältnis zuzüglich einer Verzinsung und eines angemessenen Risikozuschlags zurückerstattet. Ziel ist es, dass die REW sich zu einem noch nicht definierbaren Zeitpunkt durch die Veräußerung der Projektrechte refinanziert. Mit der Weitergabe der entwicklungsreifen Projekte an interessierte REW-Gesellschafter werden die bis dahin angefallenen Entwicklungskosten der REW zuzüglich Entwicklungsmarge ersetzt. Damit fließen der REW finanzielle Mittel für zukünftige Projekte zu.

Die REW treibt die Energiewende in der Region an, insbesondere durch die Realisierung von Erneuerbare Energie Projekte in eigenen Projektgesellschaften, die Beteiligung von Bürgern und regionalen Firmen an den Projekten und langfristig durch Mitgestaltung der Wärmewende und von Speicherprojekten für erneuerbare Energien.

Die Hauptaufgaben der REW stellen sich dabei wie folgt dar:

Das REW akquiriert und sichert Flächen zur Realisierung von Erneuerbaren Energie-Projekten (Schwerpunkt Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) bei den kommunalen Gesellschaftern oder bei anderen privaten oder öffentlichen Grundstückseigentümern. Hierzu soll die REW mit den Grundstückseigentümern (reine) Pachtverträge abschließen.

Das REW erstellt jeweils eine Potentialanalyse der gesicherten Gesellschaftsflächen für das jeweilige EE-Projekt in Form eines entscheidungsfähigen Datenblattes. Dieses Datenblatt beinhaltet u. a. die planungsrechtliche Situation vor Ort, Informationen zu möglichen Immissionen, Ertragsabschätzungen und Erschließungsvarianten. Sollten entscheidungsrelevante Daten zur Potentialanalyse bezüglich Weiterverfolgung von akquirierten Flächen nicht vorliegen, so beauftragt die REW entsprechende Gutachter/Dritte, diese Daten zu ermitteln.

Die Potentialanalyse wird allen Gesellschaftern der REW Untermain GmbH zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage der Potentialanalyse hat jeder Gesellschafter innerhalb einer angemessen, von der Geschäftsführung festgesetzten Frist die Möglichkeit, Projekte zu übernehmen. Hierfür muss der REW verbindlich mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der oder die Gesellschafter das Projekt weiterverfolgen möchte/n. Eine Übergabe an die Gesellschafter der REW kann allerdings frühestens mit Vorlage einer aussagekräftigen Potentialanalyse erfolgen. Auch die REW selbst kann sich gegebenenfalls an Projekten gesellschaftsrechtlich beteiligen.

Wird ein Standort auf Grundlage der Potentialanalyse durch bestimmte Gesellschafter weiterverfolgt, werden auch alle projektspezifischen Rechnungen, d. h. alle bis zum Zeitpunkt der Übertragung entstandenen internen und externen Kosten des Projekts, welche im Laufe des Entwicklungsprozesses entstanden sind, an diejenigen Gesellschafter weiterberechnet, die das Projekt eigenverantwortlich übernehmen. Sollte ein Projekt nicht weiterverfolgt werden, so verbleiben die bis dahin entstanden Projektkosten bei der REW. Bei Übertragung des Projektes wird zusätzlich zu den Realkosten eine Projektübertragungsmarge in Rechnung gestellt. Die Höhe wird jeweils im Einzelfall ermittelt, da es das Ziel ist, die REW in ihrer Funktion als Förderer des EE-Ausbaus in der Region kostenneutral zu stellen.

Die Berechtigung, ein Projekt zu übernehmen, erfolgt auf eigenen Namen und eigene Rechnung nach dem sogenannten „Zwiebelschalenprinzip“. Je mehr die Kommune (bzw. REW-Gesellschafter) von dem Projekt „betroffen“ ist, desto eher und mehr kann sie sich an dem Projekt beteiligen. Die

Beteiligung ist dabei optional und kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen (beispielsweise Projektstart, Inbetriebnahme, ein Jahr nach Inbetriebnahme). Je eher sich der kommunale Partner an dem Projekt beteiligt, desto geringer fällt die Risikoprämie bei der Beteiligung aus, d.h. desto günstiger wird der Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Projektgesellschaft.

Die Übergabe des Projektes von der REW an die projektweiterführenden Gesellschafter erfolgt durch einen sogenannten „Projektrechteübertragungsvertrag“. Im Rahmen des Projektrechteübertragungsvertrags werden alle Gutachten, Gestattungsverträge usw. seitens der REW in der Regel an die gegründete Projektgesellschaft/Kooperationspartner übertragen.

Die projektweiterführenden Gesellschafter gründen entweder bereits zu diesem Zeitpunkt eine Projektgesellschaft oder entwickeln das Projekt zunächst im Rahmen eines Kooperationsvertrags weiter fort.

Steht kein Gesellschafter zur Verfügung, der als Projektentwickler fungieren will, kann ein Dritter als Projektentwickler beauftragt werden.

Die Regierung von Unterfranken hat die Satzung und den Konsortialvertrag kommunalrechtlich geprüft und mit E-Mail vom 13.12.2023 in Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg ihre Freigabe erteilt.

Als Gründungsgeschäftsführer fungierten Hr. Dieter Gerlach (ehemals AVG) und Hr. Christoph Keller (Geschäftsführer emb). Mit Beitritt der kommunalen Gesellschafter wird Hr. Dieter Gerlach als Geschäftsführer abberufen und ein von der Gesellschafterversammlung gewählter kommunaler Vertreter neben Christoph Keller zum Geschäftsführer bestellt. Weiterhin werden in der Gesellschafterversammlung die vier kommunalen Aufsichtsräte bestimmt.

Dem Gemeinderat wird empfohlen den Beschluss zum Beitritt als Gesellschafter der REW Untermain GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg zuzustimmen.

#### **Beratung:**

Auf Nachfrage von GRin Mühling, ob der sehr juristisch formulierte Text von der Gemeinde geprüft wurde, erklärt BGMin Wolf-Pleißmann, dass dies mehrfach durch den Notar erfolgt sei.

Auf Bitte von GR Link trägt BGMin Wolf-Pleißmann die für Rüdenu relevanten Zahlen zu den Kostenanteilen vor.

#### **Beschluss:**

**1. Der Gemeinderat Rüdenu beschließt den Beitritt als Gesellschafterin zur REW Untermain GmbH durch Übernahme eines Geschäftsanteils in Höhe von ca. 0,21 %. Die Höhe des endgültigen Geschäftsanteiles ergibt sich aus den Einwohnerzahlen der beteiligten Kommunen (siehe anhängende tabellarische Übersicht der Kommunen mit dem Grundsatzbeschluss zum Beitritt).**

**2. Die Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt zum Nominalwert von 407,64 € auf Grundlage der als Anlage beigefügten, kommunalrechtlich geprüften Verträge (Gesellschaftsvertrag und Konsortialvertrag).**

**Einstimmig beschlossen**

## **6 Feststellung des Jahresergebnisses - Wasserwerk 2021 und 2022 Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Herr Höfling vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband hat den Jahresabschluss 2021 und 2022 für die Wasserversorgung Rüdenu erstellt.

Der Jahresabschluss 2021 der Wasserversorgung weißt folgenden Summen aus:

Bilanz in Aktiva und Passiva	793.379,79 €
Jahresfehlbetrag 2021 lt. Bilanz	7.244,37 €
Jahresfehlbetrag 2021 lt. Gewinn- und Verlustrechnung	7.244,37 €

Der Jahresabschluss 2022 der Wasserversorgung weist folgenden Summen aus:

Bilanz in Aktiva und Passiva	736.958,39 €
Jahresgewinn 2022 lt. Bilanz	205,07 €
Jahresgewinn 2022 lt. Gewinn- und Verlustrechnung	205,07 €

**Beschluss:**

**Der Jahresabschluss der Wasserversorgung Rüdenau 2021 und 2022 wird hiermit festgestellt.**

**Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von 205,07 € wird der Rücklage zugeführt.**

**Verbindlichkeiten bei der Gemeinde Rüdenau sind weiterhin banküblich zu verzinsen (3 % über EZB-Basiszinssatz).**

**Einstimmig beschlossen**

**7           Anfrage zur Errichtung eines Mobilfunkmastes  
              Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Die MIG hat sich bei der Gemeinde Rüdenau gemeldet und angefragt, ob Interesse an der Versorgung mit einem Mobilfunkmast besteht.

Die MIG ist nach eigenen Angaben ein Unternehmen des Bundes, das sich zum Ziel gesetzt hat, die sog. „weißen Flecken“ in der Mobilfunkversorgung in Deutschland zu schließen. Dabei liegt der Fokus auf Gebieten, die durch die Mobilfunknetzbetreiber aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit bisher nicht ausgebaut wurden.

Die Gemeinde Rüdenau wird gebeten mitzuteilen, ob an einem der im Lageplan gekennzeichneten Standorte (grob eingezeichnet, nicht parzellenscharf) Interesse an der Errichtung eines Mobilfunkmastes bestünde. Der im Lageplan als „D“ gekennzeichnete Standort befindet sich auf Kleinheubacher Gemarkung. Falls diese Fläche von der Gemeinde Rüdenau präferiert würde, müssten Verhandlungen mit dem Markt Kleinheubach aufgenommen werden.

Die MIG selbst ist kein Mobilfunkanbieter und müsste falls grundsätzliches Interesse besteht zunächst einmal prüfen, welcher der Standorte überhaupt aus technischer und wirtschaftlicher Sicht in Frage käme. Zudem müsste dann auch ein Betreiber gefunden werden. Ob also bei grundsätzlichem Interesse der Gemeinde Rüdenau überhaupt ein neuer Standort gefunden wird bzw. realisiert werden kann, kann aktuell nicht beantwortet werden.

Inwieweit die hier gezeigten Standorte dann das Gemeindegebiet versorgen würden, wäre dann von der MIG bzw. dem möglichen Betreiber zu klären und darzulegen.

Heute wäre zu entscheiden, ob das Thema überhaupt von der MIG verfolgt werden soll oder ob kein Interesse an einem Mobilfunkmast besteht.

**Beratung:**

BGMin Wolf-Pleißmann wurde von einer Mitarbeiterin der MIG angesprochen zur Anfrage einer Errichtung eines Mobilfunkmastes. Lt. MIG hat sich inzwischen ein neuer Sachverhalt ergeben, die in Frage kommenden Liegenschaften der Kandidaten A, B, D und E sind ausgeschlossen, da sie sich im Landschaftsschutz und/oder in einem geschützten Biotop befinden. Derzeit bleibt nur noch Kandidat

„C“ übrig, welcher sich in der Gemarkung Rüdenau, Flurstück 657 befindet. Deshalb stellt sich die Frage an den Gemeinderat, ob dieses Grundstück für die Gemeinde akzeptabel wäre und man weiter mit der MIG in Verhandlung gehen möchte.

Da in letzter Zeit ein besserer Mobilfunkempfang in Rüdenau besteht, bestätigte die Telekom auf Nachfrage von der BGMin, dass die bestehenden Masten aufgerüstet wurden. Allerdings gibt es immer noch Bereiche ohne Empfang, z. B. vorne am Röseweg – Bauhof. Bei einem Unglück dort mit Polizei- und Rettungsdienstinsatz mussten die Einsatzkräfte etwas entfernt nach Empfang suchen. Die Informationen der MIG wurden von ihr ungeprüft übernommen.

Lt. GR Farrenkopf wäre gut, wenn jeder einen guten Handy-Empfang in Rüdenau hätte, egal wo. Kandidat „C“ kann er jedoch nicht vertreten.

Für GR Pfister ist fraglich, ob man z. B. in der Flörstraße vom Punkt „C“ aus Empfang haben wird. Man sollte sich bei der Telekom erkundigen, ob zukünftig der Sendemast Richtung Mainbullau weiter ertüchtigt wird. Beispielsweise hat man in der Lagerhalle des CCR inzwischen Empfang, was vorher nicht der Fall war. Für ihn wäre „D“ noch akzeptabel, aber die Standorte A, B, C nicht.

GRin Mühling berichtet, dass man im Röseweg Richtung Kleinheubacher Weg jetzt schlechteren Empfang habe als zuvor. Sie glaubt, dass sich die Empfangspunkte durch die neue Einstellung verschoben haben. Der Bund unterstützt, dass Deutschlandweit der Mobilfunk abgedeckt ist. Da es allerdings auch andere Meinungen zu einer stärkeren Verstrahlung gibt, könnte man möglicherweise vor Beauftragung der MIG eine allgemeine Abfrage machen.

Für BGMin Wolf-Pleißmann gibt es viele Meinungen, wenn z. B. Fakten nicht zur Kenntnis genommen werden oder genommen werden wollen. Eine Einladung ins Gremium hat die Dame der MIG abgelehnt, sie würde sich ggf. zuschalten lassen. Der Bitte um Eigentümerdaten der Liegenschaften zu „C“ ist BGMin Wolf-Pleißmann nicht nachgekommen.

GR Link spricht sich für ein Prüfung aus, die kostenlos ist. Nach dem Ergebnis kann man immer noch diskutieren.

BGMin Wolf-Pleißmann wird sich erkundigen, ob die genannten Liegenschaften A, B, D und E tatsächlich, wie von der MIG behauptet, im Landschaftsschutzgebiet bzw. in einem geschützten Biotop befinden.

Die Frage von GRin Mühling, ob eine Zusage zu einer Prüfung verpflichtend zu einem Auftrag ist, verneint BGMin Wolf-Pleißmann.

Lt. Herr Geutner wäre die Prüfung von Punkt A und D sinnvoll. Die MIG möge nachweisen, warum ein Standort im Landschaftsschutzgebiet nicht möglich ist.

Im Gremium plädiert man dafür die Standorte A, D und E prüfen zu lassen.

**Beschluss:**

**Die MIG soll die Prüfung der Standorte A, D und E weiterverfolgen.**

**Einstimmig beschlossen**

## **8 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 08.11. und 23.11.2023 wurde zugestimmt.

Der Gemeinderat Rüdenau beschloss die Vergabe der HD-Reinigung und optischen Inspektion der Kanäle und Schächte an die Firma Kanal-Türpe Gochsheim GmbH & Co. KG, Westerholz 13, 32825 Bomberg.

## **9 Informationen**

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann informiert:

### **9.1 Baumpflanzaktion**

Am 17.02. findet die Baumpflanzaktion mit Förster Christian Hack statt. Es haben sich viele Menschen bereiterklärt mitzumachen. GR Herbert May wird leckeres Essen für alle Teilnehmer kochen. Dankeschön dafür.

### **9.2 Infoabend LEONET**

Am 21.03. findet ein Info-Abend mit LEONET im Gasthaus Stern ab 18.30 h statt. Aus der Presse war zu vernehmen, dass sich die BBV, mit dem Produkt TONI, zurückziehen muss. Von LEONET hat inzwischen wohl jeder Post bekommen. BGMin Wolf-Pleißmann bittet darum, Fragen nicht an sie zu stellen. LEONET möchte im 2. bis 3. Quartal mit dem Ausbau beginnen.

### **9.3 Flursäuberungsaktion**

Am 23.03. wird die Flursäuberungsaktion durchgeführt. GR Herbert May kümmert sich wie immer um die Verköstigung.

### **9.4 Jungbürgerversammlung**

Am 01.06. ist die Jungbürgerversammlung vorgesehen mit anschließendem Pizza-Essen. BGMin Wolf-Pleißmann wird auf das Backhausteam zugehen und um Mithilfe bitten.

### **9.5 Ferienspiele**

Am 13.08. finden Ferienspiele in Zusammenarbeit mit dem Geo-Naturpark, der neuen Rangerin Frau Fracella und ein Infostand in der Winne statt.

### **9.6 Baumschnitte erfolgt**

Gemeindliche Bäume wurden durch die Fa. Dietz geschnitten,

### **9.7 Parkbänke geschenkt**

Der Gemeinde wurden einige Parkbänke aus Metall geschenkt. Wer einen geeigneten Aufstellungsplatz (außer im Wald) weiß, kann sich gerne melden.

### **9.8 Gerücht**

Ihr ist in der letzten Zeit verstärkt zu Ohren gekommen, dass sie angeblich die Trauzeugin zu Andreas Thümmler und die Patin eines seiner Kinder sei, so BGMin Wolf-Pleißmann. Weder das eine noch das andere entspricht der Wahrheit. Es ist eine glatte Falschaussage.

## **10 Anfragen**

### **10.1 Redezeit der Bürger in einem TOP Bürgerfragen der Gemeinderatssitzung**

GR Farrenkopf hatte in der letzten Sitzung angefragt, wo geschrieben steht, wie lange die Redezeit für Bürger im TOP Bürgerfragen ist.

BGMin Wolf-Pleißmann bittet dazu in der Geschäftsordnung mitzulesen. Diese wurde am 13.05.2020 durch das Gremium, sprich auch durch ihn, beschlossen. In Paragraph 18, Ziffer 4 steht geschrieben „Vor Eintritt in die Tagesordnung haben die Bürger Gelegenheit Fragen von allgemeinem Interesse zu stellen. Dafür stehen insgesamt 15 Minuten zur Verfügung, je Frage ist eine Redezeit von max. 3 Minuten einzuhalten“.

GR Farrenkopf nimmt dies zur Kenntnis, ist aber der Meinung, dass man hieraus nicht so ein großes Aufheben zu machen braucht, da es sein kann, dass man das eine oder andere vergisst. Er hatte nur nachgefragt.

Lt. BGMin Wolf-Pleißmann ist die Geschäftsordnung die formelle Rechtsgrundlage für die Arbeit des Gemeinderates. Nichtkenntnis führte bereits des Öfteren dazu, dass hier im Gremium unnötige Diskussionen entstanden.

### **10.2 Begrüßung Jungbürger**

GRin Mühling findet die Begrüßung von Jungbürgern schön, regt aber an, die zeitnah zu vollziehen, nicht erst 2 Monate später.

### **10.3 Unordnung nach Holzeinschlag**

Nach dem Holzeinschlag Richtung Sportplatz wurde das Gelände dort sehr unordentlich verlassen, moniert GR May.

Lt. GR Link ist dort ein Los für Selbstwerber, welches bis 31.03. bearbeitet werden kann.

**10.4 Quer liegender Baum Kleinheubacher Weg**

GRin Mühling wurde angesprochen, dass im oberen Kleinheubacher Weg ein Baum quer liegen würde.

Der Baum ist bereits entfernt, informiert BGMin Wolf-Pleißmann.

Ende der öffentlichen Sitzung.

**F. d. R.**

Schriftführer:

Vorsitzender:

**Beate Schübler-Weiß**  
Verwaltungsangestellte

**Monika Wolf-Pleißmann**  
Erste Bürgermeisterin